

Beispielarbeit Luzerner Moot Court 2017

Klageantwort

Nr. 21

Bezogen auf Klage Nr. 10

Eingereicht von

Thomas Mustermann
Matrikel-Nr. 09-453-000
5. Semester
Pfistergasse 20
6003 Luzern
thomas.mustermann@stud.unilu.ch

Verfasst im Rahmen des Luzerner Moot Court im schweizerischen Privatrecht
bei Prof. Dr. iur. Andreas Furrer, Dr. iur. Andreas Galli und Dr. iur. Juana Vasella
im Herbstsemester 2017 an der Universität Luzern

Thomas Mustermann
Pfistergasse 20
6003 Luzern

Einschreiben
Bezirksgericht Luzern
Grabenstrasse 2
6000 Luzern 5

Luzern, 29. August 2011

Klageantwort

in Sachen

Maximilian von der Wildenfahrt, Graf-von-Seyssel-Strasse 4, 6047 Kastanienbaum
vertreten durch Peter Lustig, Hofstrasse 9, 6003 Luzern, Nr. 10

Kläger

gegen

Verein OK Klausenclassic, Bahnhofstrasse 2, 6005 Luzern
vertreten durch Thomas Mustermann, Pfistergasse 20, 6003 Luzern, Nr. 21

Beklagter

betreffend

Forderung

Sehr geehrte Frau Bezirksgerichtspräsidentin, sehr geehrter Herr Bezirksgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter

Kommentiert [JH1]: Vorsicht: Das Bezirksgericht Luzern hat zurzeit keine Präsidentin.

Im Namen und Auftrag ~~meines Klienten~~ des Beklagten stelle ich folgende

Kommentiert [JH2]: Parteibezeichnung konsequent gemäss Angabe auf Deckblatt.

Rechtsbegehren:

1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.

2. Eventualiter sei die Schadenersatzsumme zu reduzieren.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

Kommentiert [JH3]: Gute Überlegung. In der Praxis wird dieses Eventualbegehren als bereits in Rechtsbegehren 1 (als „minus“) enthalten betrachtet. Es ist also entbehrlich.

Inhaltsverzeichnis

Kommentiert [JH4]: Übliche Untergliederung: 1./1.1/1.1.1 (ohne Punkt bei 1.1/1.1.1 etc.)

Literaturverzeichnis..... V

Abkürzungsverzeichnis..... VII

A. Einleitung 1

B. Formelles 2

 1. ZUSTÄNDIGKEIT IST GEGEBEN 2

 2. FRIST WURDE EINGEHALTEN 2

 3. VOLLMACHT LIEGT VOR 2

C. Materielles 2

 1. DER TEILNAHMEVERTRAG IST RECHTSKRÄFTIG UND GÜLTIG 2

 2. DIE VORAUSSETZUNGEN DER VERTRAGSVERLETZUNG SIND NICHT ERFÜLLT 3

 2.1. Die Voraussetzungen 3

 2.2. Der Beklagte hat seine vertraglichen Pflichten nicht verletzt 3

 2.2.1. Die Strecke ist genügend gesichert..... 3

 2.2.2. Es bestand keine Informationspflicht 4

 2.2.3. Weitere Anmerkungen..... 5

 2.3. Der Schaden ist geringer als vom Kläger dargestellt 5

 2.4. Es besteht kein Kausalzusammenhang 6

 2.4.1. Der Kausalzusammenhang wurde nicht bewiesen 6

 2.4.2. Selbstverschulden unterbricht Kausalzusammenhang 7

 2.5. Kein Verschulden des Beklagten 8

 3. HAFTUNGSAUSSCHLUSS IST WIRKSAM..... 9

 4. UMSTÄNDE REDUZIEREN DEN SCHADENERSATZ..... 10

 5. KEINE WERKEIGENTÜMERHAFTUNG 11

 5.1. Voraussetzungen sind nicht erfüllt 11

 5.2. Motorfahrzeughalterhaftung des Klägers 12

 6. SCHLUSSFOLGERUNGEN 13

Beilagenverzeichnis 15

Literaturverzeichnis

Zitierweise:

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl(en) oder Randnummer(n) zitiert.

BREHM ROLAND	Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, 3. Aufl., Bern 2006 (zit. BREHM, BeKomm, N ... zu Art. ... OR)
FURRER ANDREAS/MÜLLER-CHEN MARKUS	Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Zürich/Basel/Genf 2008
FURRER ANDREAS et al. (Hrsg.)	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007 (zit. BEARBEITER, HaKomm, N ... zu Art ... OR)
HONSELL HEINRICH (Hrsg.)	Kurzkomentar OR, Obligationenrecht, Art. 1–529, Basel 2008 (zit. BEARBEITER, KuKomm, N ... zu Art. ... OR)
HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.)	Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1–529, 4. Aufl., Basel 2008–2007 (zit. BEARBEITER, BaKomm, N ... zu Art. ... OR)
KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA KREN NOBEL PETER/	Kommentar Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Aufl., Zürich 2009 (zit. BEARBEITER, OR-Komm, N ... zu Art. ...

Kommentiert [JH5]: Seitenumbruch verwenden statt eine Reihe von Zeilenumbrüchen.

SCHWANDER IVO/WOLF STE-
PHAN OR)

WEBER ROLF H.

Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Pri-
vatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 1. Abteilung: All-
gemeine Bestimmungen, 5. Teilband: Die Folgen der
Nichterfüllung Art. 97–109 OR, Bern 2000 (zit. WEBER,
BeKomm, N ... zu Art. ... OR)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaKomm	Basler Kommentar
BeKomm	Berner Kommentar
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
E.	Erwägung
et al.	et alii = und weitere
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
HaKomm	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Km/h	Stundenkilometer
KuKomm	Kurzkommentar
N	Note(n), Randnote(n)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
OR-Komm	Obligationenrecht Kommentar
Rz.	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
zit.	zitiert

Kommentiert [JH6]: Die in einem AbkVZ üblicherweise nicht aufgeführten Abkürzungen wurden gestrichen.

Kommentiert [JH7]: Entbehrlich, wenn bereits N als Abk. für Randnote verwendet.

Kommentiert [JH8]: Entbehrlich, wenn bereits N für Randnummer verwendet.

A. Einleitung

1. Der Kläger verunfallte am 4. September 2010 an dem vom Beklagten organisierten 5. Internationalen Klausenclassic (nachfolgend: Klausenclassic), als er mit überhöhter Geschwindigkeit in Kurve 37 fuhr. Das Auto des Klägers, ein Bugatti Type 42 Grand Sport (nachfolgend: Bugatti), wurde an den rechten Kurvenrand getrieben und hängte dort mit der hervorstehenden Radverschraubung am Leitplankenübergang ein. Dadurch geriet der Wagen ins Schleudern, durchbrach mit hoher Geschwindigkeit die gegenüberliegende Leitplanke und stürzte die dahinter liegende Böschung hinunter. Der Bugatti kam schliesslich unterhalb der Passstrasse (vor Kurveneinfahrt 37) zum Liegen und erlitt infolge des Unfalls einen Totalschaden. Der Kläger wurde beim Unfall aus dem Auto geschleudert und wurde mit Schürfwunden und einem Beinbruch ins Kantonsspital Glarus gebracht.

Beweis: *Rapport Streckenposten 37* *Beilage I*

2. Der Kläger sieht die Ursache für den Unfall in einem Sicherheitsmangel in der Kurve 37 und fordert vom Beklagten Schadenersatz aufgrund einer Vertragsverletzung nach Art. 97 OR. Alternativ fordert der Kläger Schadenersatz aus der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.
3. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die Haftungsvoraussetzungen von Art. 97 OR nicht erfüllt sind und dem Kläger folglich die Anspruchsgrundlage für den geforderten Schadenersatz fehlt. Falls das Gericht die Voraussetzungen als erfüllt betrachten sollte, so wird der Beklagte durch den vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss von der Entschädigungszahlung befreit.
4. Sollte das Gericht den Beklagten wider Erwarten für schadenersatzpflichtig befinden, so sei ist die Höhe des Schadenersatzes den Umständen entsprechend zu kürzen.
5. Im Weiteren wird dargelegt, dass die Voraussetzungen der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR ebenfalls nicht erfüllt sind. Sollte das Gericht das Vorliegen der Werkeigentümerhaftung bejahen, so kollidiert diese mit der Motorfahrzeughalterhaftung des Klägers nach Art. 58 SVG und führt zu einer Reduktion des Schadenersatzes.
6. Die Ausführungen des Klägers in der Klage vom 02.08.2011 gelten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich als korrekt bezeichnet werden, als bestritten.
7. Die vorliegende Klageantwort folgt dem Aufbau der Klage vom 02.08.2011.

Kommentiert [JH9]: Guter Einstieg in medias res. Geschickt bereits im ersten Satz auf die überhöhte Geschwindigkeit hingewiesen.

Kommentiert [JH10]: Bei Beweisofferten Tabelle statt Tabulatoren verwenden. Unter „A. Einleitung“ sollten noch keine Beweise offeriert werden, erst im formellen und materiellen Teil.

Kommentiert [JH11]: Darf in der Begründung bestimmter sein, als im Rechtsbegehren.

Kommentiert [JH12]: Geschützte Leerzeichen verhindert solch unschöne Zeilenumbrüche.

Kommentiert [JH13]: Gut.

Kommentiert [JH14]: Gute Einführung in die Thematik und den Aufbau der Klageantwort.

Kommentiert [RT15]: Fraglich ob man das rein aufgrund der Tatsache, dass es in real life so ist, beibehält.

B. Formelles

1. Zuständigkeit ist gegeben

- 8. Wie der Kläger in Rz. 6 und 8 korrekt dargelegt hat, ist das Bezirksgericht Luzern örtlich und sachlich zuständig.

2. Frist wurde eingehalten

- 9. Die von der Moot Court-Leitung gesetzte Frist wird mit der heutigen Einreichung der Klageantwort gewahrt.

3. Vollmacht liegt vor

- 10. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: *Fatsachenerläuterung* Vollmacht

C. Materielles

1. Der Teilnahmevertrag ist rechtskräftig und gültig

- 11. Grundvoraussetzung für eine vertragliche Haftung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen und gültigen Vertrages.

Zu Rz. 15:

- 12. Wie die klagende Partei richtig angeführt ausgeführt hat, ist zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein Vertrag über die Teilnahme am Klausenclassic zustande gekommen. Da der Kläger keine Zweifel an der Gültigkeit des Vertrages äusserte und des Weiteren auch keine Ungültigkeitsgründe vorliegen, welche das Gericht von Amtes wegen zu beachten hätte, ist der Teilnahmevertrag rechtskräftig und gültig.

Zu Rz. 17:

- 13. Entgegen den Ausführungen des Klägers wird aus dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag nicht ersichtlich, dass die Parteien einen Teilnahmebeitrag vereinbart haben.

Beweis: *Teilnahmevertrag* *Beilage 2*

- 14. Wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen werden, hat der Beklagte seine vertraglichen Haupt- sowie Nebenpflichten erfüllt, weshalb keine Vertragsverletzung vorliegt.

Kommentiert [RT16]: Im neuen System haben auch die Beklagten dies in ihrer Rechtschrift zu prüfen.

Kommentiert [JH17]: Hier reichen Stichwörter als Überschriften:
1. Zuständigkeit
2. Frist
3. Vollmacht

Kommentiert [JH18]: Prägnanter: „Gültiger Teilnahmevertrag“.

Kommentiert [JH19]: Juristisch ungenau. Verträge sind gültig. Rechtskräftig sind Entscheide und Urteile.

Kommentiert [RT20]: Diese sind im neuen Format zu streichen.

Kommentiert [RT21]: Dies bedingt, dass die beklagte Partei sich im Vorfeld überlegt, welche Argumente die Gegenpartei bringen wird. Diese sind wie auch hier kurz zu umschreiben und dann ggfs zu widerlegen oder diesem zuzustimmen.

Aufgrund dieses Umstandes wird der beklagten Partei die Möglichkeit eingeräumt 17 anstatt 15 Seiten Rechtschrift zu verfassen.

Kommentiert [JH22]: Einfacher: „Kläger und Beklagter haben einen gültigen Vertrag über die Teilnahme am Klausenclassic abgeschlossen.“

Kommentiert [JH23]: Direkter: „Entgegen den Ausführungen des Klägers wurde kein Teilnahmebetrag vereinbart. Die Teilnahme am Klausenclassic ist unentgeltlich.“

2. Die Voraussetzungen der Vertragsverletzung sind nicht erfüllt

Kommentiert [JH24]: Prägnanter: „Keine Haftung des Beklagten wegen Vertragsverletzung“.

2.1. Die Voraussetzungen

15. Eine Vertragsverletzung nach Art. 97 OR erfordert die Verletzung einer vertraglichen Pflicht, das Vorliegen eines Schadens, einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der **Pflichtverletzung** und dem entstandenen Schaden und das Verschulden des **Vertragsverletzers**.¹

Kommentiert [JH25]: Juristisch ungenau: Der Kausalzusammenhang muss zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schaden bestehen und nicht zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden.

2.2. Der Beklagte hat seine vertraglichen Pflichten nicht verletzt

Kommentiert [JH26]: Ausdruck. Besser: „Schädigers“

2.2.1. Die Strecke ist genügend gesichert

Kommentiert [JH27]: Prägnante Überschrift. Sehr gut mit dem Sachverhalt argumentiert (Rz. 17–19).

16. Aus Art. 6 des Teilnahmevertrages ergibt sich, dass der Organisator für die Sicherheit (auf der Strecke verantwortlich ist. Er hatte die Strecke gemäss den nationalen und internationalen Vorschriften zu sichern und die Fahrbahn mittels Rennleitplanken abzusperren (Beilage 2).
17. Im Zuge der Vorbereitungen für das Rennen sicherte der Beklagte die Rennstrecke mit den entsprechenden Schutzmassnahmen. Aufgrund eines hervorstehenden Felsens wurden in Kurve 37 der Strecke zudem die Rennleitplanken der Felsstruktur angepasst. Dazu mussten die Leitplanken umgeformt werden, was zur Folge hatte, dass die Oberfläche beim verschraubten Übergang von einer Planke zur Nächsten rund vier Zentimeter vorstand. Dieses Vorgehen ist in solchen Fällen üblich und hat in den vielen Jahren der Verwendung zu keinen bekannten Komplikationen geführt.

Beweis: *Sicherheitsexpertise* *Beilage 3*

18. Um sich der Sicherheit der Rennstrecke zu vergewissern, liess der Beklagte die Strecke durch die zuständige Behörde überprüfen. Der Sachinspektor ~~vom~~ des ~~Fachdienst~~ s Verkehr versicherte dem Beklagten sodann, dass sämtliche Auflagen erfüllt wurden und die Sicherheitsvorkehrungen den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften genügen.

Beweis: *Bewilligung* *Beilage 4*

19. Aufgrund des Unfalls wurden nach dem Rennen die Rennleitplanken bezüglich ihrer Sicherheit und Zweckmässigkeit geprüft. Gutachter Niklas Westermann kam in seiner Expertise zum Schluss, dass **diese** die gängigen Sicherheitsstandards erfüllen und dass der Leitplanckenübergang in Kurve 37 an sich unproblematisch ist (Beilage 3).

Kommentiert [JH28]: Grammatikalisch nicht klar, worauf sich das Demonstrativpronomen bezieht.

¹ KREN KOSTKIEWICZ, OR-Komm, N 4 zu Art. 97 OR; FURRER/SCHNYDERWEY, HaKomm, N 24 zu Art. 97–98 OR; THIER, KuKomm, N 3 zu Art. 97 OR.

20. Aufgrund des oben Gesagten war die Rennstrecke genügend gesichert. Der Beklagte erfüllte seine vertragliche Pflicht, womit eine Vertragsverletzung infolge mangelhafter Streckensicherung zu verneinen ist. Es bleibt weiter zu prüfen, ob der Beklagte auf die hervorstechende Leitplanke hätte hinweisen müssen, wie dies der Kläger in Rz. 24 der Klage fordert.

Kommentiert [JH29]: Sprachstil

2.2.2. Es bestand keine Informationspflicht

Zu Rz. 21:

21. Der Kläger begründet die Informationspflicht mit dem Vorliegen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses. Dieses beruht auf dem Gedanken, dass der Vertragspartner aus dem Prinzip von Treu und Glauben zu einem Verhalten verpflichtet ist, welches die andere Vertragspartei schützt. Entgegen der Darstellung des Klägers führt ein solches Verhaltensideal jedoch nicht dazu, dass der Vertragspartner von jeglichen Risiken und Gefahren befreit werden muss. Vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden, zu welchen Massnahmen die eine Partei verpflichtet ist und welche Aufgaben in den Selbstverantwortungsbereich des Partners fallen.
22. Es ist allgemein bekannt, dass der Motorsport viele Risiken und Gefahren birgt. Das Bundesgericht qualifizierte die Teilnahme an einem Autobergrennen als absolutes Wagnis, da die Handlung mit Gefahren verbunden ist, die unabhängig ~~der von den~~ konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden können.² Trotz Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich allein durch die Fahrweise des Teilnehmers bestimmt. Damit ist die Teilnahme an einem solchen Rennen mit einem hohen Mass an Selbstverantwortung verbunden.
23. Ist die Rennstrecke gehörig gesichert, kann die Unfallverhinderung nicht mehr in der Verantwortung des Veranstalters liegen. Es ist an den Teilnehmern, die Fahrweise so den konkreten Umständen anzupassen, dass die Gefahr eines Unfalls möglichst gering ist. Dabei haben die Fahrer auch ihre Streckenkenntnisse zu berücksichtigen. Befinden sie sich vor einer unbekanntem und unübersichtlichen Stelle, haben sie die Geschwindigkeit dementsprechend zu reduzieren.
24. Somit lag die Gefahrenerkennung und Unfallprävention im Selbstverantwortungsbereich des Klägers. Der Beklagte wies den Kläger in Art. 12 Abs. 1 des Teilnahmevertrages zudem aus-

Kommentiert [JH30]: Sprachlich unsauber: Führt ein Verhaltensideal dazu, dass jemand von etwas befreit werden muss? Eher: „Das Gebot [von Treu und Glauben] führt nicht dazu, dass [...].“

Kommentiert [JH31]: Gut argumentiert.

Kommentiert [JH32]: Gut.

² BGE 113 V 222 (223), E. 3c.

drücklich auf das Handeln ~~in eigener~~ auf eigene Gefahr hin (Beilage 2). Für den Beklagten bestand keine Informationspflicht und er erfüllte den Vertrag ordnungsgemäss.

Kommentiert [JH33]: Gut.

2.2.3. Weitere Anmerkungen

25. Da die Auffassungen des Beklagten von denjenigen des Klägers stark differieren, wird im Folgenden auf einzelne Aussagen des Klägers eingegangen.

Zu Rz. 21:

26. Der Beklagte bestreitet nicht, dass zwischen den Parteien ein Vertrauensverhältnis besteht. Jedoch täuscht sich der Kläger über den Inhalt dieses Vertrauens. Wie bereits dargelegt, ist es nicht Aufgabe des Organisations, die Teilnehmer auf mögliche Unfallsituationen vorzubereiten. Somit wurde das dem Kläger entgegengebrachte Vertrauen nicht enttäuscht.

Zu Rz. 23:

27. Dass der Kläger die Lücke zwischen den Leitplanken nicht bemerken konnte, ist irrelevant. Wie noch ausgeführt wird (siehe unten Rz. 40–43), hatte der Kläger mit uneben verlaufenden Rennleitplanken zu rechnen. Da befürchtet werden muss, dass die freistehende Radverschraubung des Bugattis geeignet ist, bereits bei unebenen Oberflächen einzuhängen, hatte der Kläger eine Berührung mit der Absperrung in jedem Fall zu vermeiden.

Zu Rz. 26:

28. Entgegen der Darstellung des Klägers war laut der Sicherheitsexpertise nicht (nur) die Rennleitplanken Unfallursache, sondern eine Kombination zwischen der Radverschraubung des Bugattis und der Leitplanke (Beilage 3).

Kommentiert [JH35]: Gut.

2.3. Der Schaden ist geringer, als vom Kläger dargestellt

29. Der effektiv entstandene Schaden ist geringer, als der Kläger angab. Nach der Differenzhypothese errechnet sich der Schaden nach dem tatsächlichen Stand des Vermögens, womit Vorteilsleistungen ebenfalls berücksichtigt werden müssen.³ Voraussetzung dafür ist, dass der Vermögensvorteil in einem inneren Zusammenhang zu dem schädigenden Ereignis steht und sich geradezu als dessen Konsequenz ergibt.⁴

³ BREHM, BeKomm, N 27 zu Art. 42 OR; SCHNYDER, BaKomm, N 7 zu Art. 42 OR.

⁴ BGE 112 Ib 322 (330), E. 5a; FISCHER, OR-Komm, N 22 zu Art. 42 OR; SCHÖNENBERGER, KuKomm, N 10 zu Art. 42 OR.

Zu Rz. 31:

30. Der Kläger lässt ausser Acht, dass ihm durch den Unfall auch Leistungen zukommen. Laut Versicherungspolice schloss der Kläger mit der Helvetica Automobilversicherung AG eine Vollkasko Oldtimer+ Versicherung über CHF 730'000, welche unter anderem die Teilnahme an Oldtimer-Rennen versichert. Da die Zahlung der Versicherung die logische Folge des Unfalls am Klausenclassic ist, ist diese von der Forderung des Klägers zu subtrahieren.

Beweis: *Versicherungspolice* *Beilage 5*

Zu Rz. 32:

31. Der Beklagte bestreitet nicht, dass sich der Kläger beim Unfall verletzt hat. Jedoch resultieren daraus gemäss dem Rechtsbegehren des Klägers keine Forderungen, womit dieser Punkt rechtlich irrelevant ist.

Zu Rz. 33:

32. Die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens liegt beim Kläger.⁵ Jedoch hat dieser nicht nachweisen können, dass ihm durch die Expertise zur Sicherheit der Rennleitplanken irgendwelche Kosten entstanden sind. Eine Schadenersatzforderung bezüglich der Expertise ist somit nicht möglich.
33. Folglich ist der effektive Schaden für das Auto auf CHF 448'500 und derjenige des Gutachtens betreffend ~~des~~den Schrottwertes des Bugattis auf CHF 1'600 zu beziffern.

Beweis: *Gutachten Schrottwert* *Beilage 6*

2.4. Es besteht kein Kausalzusammenhang

2.4.1. Der Kausalzusammenhang wurde nicht bewiesen

34. Soll ein Vertragspartner zu Schadenersatz verpflichtet werden, muss der entstandene Schaden seinem Handeln zuzurechnen sein. Es muss somit ein Kausalzusammenhang zwischen der **Vertragsverletzung** und dem entstandenen Schaden bestehen.

Zu Rz. 34:

35. Den Aussagen des Klägers ist nicht zu entnehmen, inwiefern der Beklagte den Schaden herbeigeführt haben sollte. Aus den Erklärungen bezüglich der Vertragsverletzung wird je-

Kommentiert [JH36]: Prägnanter: „[...] ist nicht kausal für [...]“.

Kommentiert [JH37]: Im vorangehenden Satz schreibst Du es richtig: Der Zusammenhang muss zwischen einem Verhalten („seinem Handeln“) und dem Schaden bestehen. Ob dieses Verhalten eine vertragliche Pflicht verletzt, ist eine andere Frage. Bei der Kausalität geht es allein um die Zurechenbarkeit eines Schadens zu einem Verhalten.

⁵ BGE 127 III 543 (546), E. 2b.

doch ersichtlich, dass er dem Beklagten die Nichterfüllung einer Informationspflicht vorwirft (Rz. 24 und 29 der Klage).

36. Bei einer Unterlassung wird nicht das Vorliegen des natürlichen bzw. adäquaten Kausalzusammenhangs geprüft, sondern dasjenige der so genannten hypothetischen Kausalität.⁶ Es wird untersucht, ob der Schaden ~~auch~~ bei Vornahme der unterlassenen Handlung nicht eingetreten wäre. Dies muss aufgrund des gewöhnlichen Laufs der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejaht werden können.⁷ Die Beweislast liegt beim Kläger.⁸

Kommentiert [JH38]: Falsch. Vgl. nächsten Kommentar.

Kommentiert [JH39]: Hier wird die adäquate Kausalität geprüft.

Zu Rz. 35:

37. Der Kläger hat sich nicht zum Kausalzusammenhang zwischen der unterlassenen Informierung und dem entstandenen Schaden geäußert. Stattdessen legt er dar, dass der Leitplankenübergang den Unfall begünstigt habe. Dies ist jedoch irrelevant, da sich die von ihm erklärte Vertragsverletzung nicht auf einen Mangel an den Rennleitplanken als solches, sondern vielmehr auf die unterlassene Aufklärung über deren Beschaffenheit bezieht.
38. Da die klägerische Partei nicht beweisen konnte, dass der entstandene Schaden dem Beklagten zuzurechnen ist, ist die Kausalität zu verneinen.

2.4.2. Selbstverschulden unterbricht Kausalzusammenhang

39. Sollte das Gericht die Kausalität dennoch bejahen, so ist zu beachten, dass ein grobes Selbstverschulden des Klägers den Kausalzusammenhang unterbrechen kann.⁹ Sein Verhalten hat dabei derart ausserhalb des normalen Geschehens zu liegen, dass damit schlicht nicht zu rechnen war.¹⁰ Ist zudem die Intensität des Eigenverschuldens so hoch, dass es das Verhalten des Vertragsverletzters verdrängt und als unbedeutend ~~erscheint-erscheinen~~ lässt, so ist eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs anzunehmen.¹¹
40. Bei einem Autobergrennen wird die Strasse für den Normalverkehr gesperrt und durch entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu einer Rennstrecke umfunktioniert. Der Kurs und die Sicherungskonstruktionen müssen aufgrund der fixen Umgebung den örtlichen Umständen angepasst werden. Es entspricht somit absolut der Normalität, dass die Rennleitplanken

Kommentiert [JH40]: Hier machst Du es Dir etwas zu einfach: Das Gericht ist nicht an die Argumentation des Klägers gebunden. Es kann das schädigende Verhalten durchaus auch in einer Handlung des Beklagten sehen, nämlich der mangelhaften Installation der Rennleitplanken. Die Beurteilung der (adäquaten) Kausalität ist nämlich keine rein tatsächliche Frage (und somit nicht durch das Beweisergebnis vorgegeben), sondern immer auch eine rechtliche Wertung des Faktischen.

Kommentiert [JH41]: Sehr gut argumentiert (Rz. 39–43)

⁶ BGE 115 II 440 (446), E. 4b; **KOSTKIEWICZ**, OR-Komm, N 15 zu Art. 97 OR.

⁷ BGE 121 III 358 (363), E. 5.

⁸ **KOSTKIEWICZ**, OR-Komm, N 22 zu Art. 97 OR.

⁹ BGE 116 II 519 (524), E. 4b.

¹⁰ BGE 102 II 363 (366), E. 3.

¹¹ BGE 116 II 519 (524), E. 4b.

nicht immer schnurgerade angebracht werden können, sondern den Gegebenheiten angepasst werden müssen. Eine umgebaute Rennstrecke kann folglich nicht denselben Sicherheitsstandard wie eine dauerhafte Rennstrecke bieten, bei welcher die Leitplanken optimal angebracht werden und die über zusätzliche Pufferzonen verfügt. Wer an einem Bergrennen teilnimmt, hat sich über dessen Eigenschaften bewusst zu sein.

Kommentiert [JH42]: Gut mit der Eigenheiten eines Bergrennens argumentiert.

41. Im vorliegenden Fall fuhr der Kläger gemäss Aussagen des Streckenpostens und anwesender Zuschauer mit über 80 km/h in die Kurve (Beilage 1). Laut Sicherheitsexpertise kann nicht abschliessend beurteilt werden, inwiefern diese Geschwindigkeit mitursächlich für den Unfallhergang war (Beilage 3). Es entspricht jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Wagen bei hoher Geschwindigkeit aufgrund der Fliehkräfte in der Kurve an die Seite gedrückt wird.
42. Dass der Kläger die Lücke zwischen den Leitplanken nicht entdecken konnte, ist für die Beurteilung des Selbstverschuldens irrelevant. Nach oben Gesagtem liegt es im Bereich des Normalen, dass auf einer Bergrennstrecke die Leitplanken nicht immer vollkommen glatt sind. Mit einer unebenen Rennleitplanke muss somit jederzeit gerechnet werden. Aufgrund der herausragenden Radverschraubungen des Bugattis können die Räder bereits bei unebenen Oberflächen einhängen oder sich so querstellen, dass der Wagen ins Schleudern gerät. Da der Kläger um diese spezielle Eigenschaft seines Bugattis wissen musste, hätte er eine Berührung mit der Leitplanke um jeden Preis vermeiden müssen.
43. Wer mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h in eine unbekannte, richtungsändernde Kurve fährt, muss sich vorwerfen lassen, einen Unfall in Kauf genommen zu haben. Dass der Kläger in einer solch verantwortungslosen Weise handeln wird, war für den Beklagten nicht vorhersehbar. Da bei einer derart hohen Geschwindigkeit, verbunden mit der Radstellung des Bugattis so oder so mit einem Unfall zu rechnen war, erscheint es geradezu unbedeutend, dass der Beklagte nicht auf die Lücke zwischen den Leitplanken hingewiesen hatte. Das Selbstverschulden des Klägers wiegt so stark, dass eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zu bejahen ist.

2.5. Kein Verschulden des Beklagten

Kommentiert [JH43]: Gute, prägnante Argumentation mit Hilfe des Sachverhalts (Rz. 44–47).

44. Sollte das Gericht entgegen den Erwartungen des Beklagten eine Vertragsverletzung bejahen und zwischen dem Schaden des Klägers und der Handlung des Beklagten einen Kausalzu-

sammenhang sehen, so sei zu beachten, dass ~~der~~den Beklagten kein Verschulden trifft, wenn er in entschuldbarer Weise nichts von der Pflichtverletzung wusste.¹²

45. Der Beklagte hat seine Aufgabe zur Streckensicherung sehr ernst genommen. Er hat die Rennstrecke nicht nur nach den einschlägigen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Regeln der FIA gesichert (Beilage 4), sondern auch noch weitere Massnahmen vorgenommen, um die Sicherheit zu erhöhen. So liess er die Rennstrecke auf dem Urnerboden vom Restaurant Sonne bis zum Restaurant Klausenpass neutralisieren (Beilage 4) und die Fahrer vertraglich verpflichten, während den Trainings- und Rennläufen entsprechende Schutzkleidung zu tragen (Beilage 2).
46. Neben diesem sorgfältigen Verhalten durfte ihm die Tatsache, dass die Art der Verschraubung der Leitplanken seit Jahren erfolgreich angewendet wird und die Teilnahme des gleichen Typs Bugattis bis anhin nie zu Problemen geführt hat, die Gewissheit geben, dass die Strecke genügend gesichert ist (Beilage 3). Für den Beklagten bestand in Kurve 37 somit in keiner Weise ein erhöhtes Unfallpotential.
47. Den Beklagten trifft kein Verschulden. Da in Kurve 37 keine Risiken ersichtlich waren, konnte ihm gar nicht bewusst sein, dass er den Kläger auf die spezielle Leitplankenverschraubung hätte hinweisen sollen. Falls das Gericht zu einem anderen Schluss kommen sollte, hat der Beklagte höchstens leichtfahrlässig gehandelt. Dass er nicht daran gedacht hat, den Kläger darauf aufmerksam zu machen, dass er mit seinem Wagen bei einer für sicher befundenen Rennleitplanke einhängen könnte, ist eine geringe Abweichung der erforderlichen Sorgfalt.¹³

3. Haftungsausschluss ist wirksam

48. Sollte das Gericht den Beklagten wider Erwarten für schadenersatzpflichtig befinden, so ist zu beachten, dass der Beklagte mittels der allgemeinen Geschäftsbedingungen von jeglicher Haftung befreit wurde (Beilage 2).
49. Nach Art. 12 Abs. 1 des Teilnahmevertrages lehnt der Veranstalter die Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Da der Kläger keine Zweifel an dem Einbezug und der Gültigkeit der AGB äusserte, sind diese als verpflichtend zu betrachten.

¹² WEBER, BeKomm, N 26 zu Art. 99 OR.

¹³ Vgl. FURRER/MÜLLER-CHEN, N 105 zu Kap. 11.

Kommentiert [JH44]: Besser: „Die AGB sind gültiger Bestandteil des Teilnahmevertrags geworden. Zu Recht äussert der Kläger keine Zweifel am Einbezug und an der Gültigkeit der AGB.“

Zu Rz. 38:

50. Nach Ansicht des Klägers soll die Freizeichnung auch für leichte Fahrlässigkeit unzulässig sein, falls diese der Natur des Geschäfts widerspricht. Diese Auffassung ist erstens umstritten und zweitens ist es gerade die Natur des Motorsports die einen Haftungsausschluss rechtfertigt. **Aufgrund des technischen Fortschritts und der immer leistungsstärker werdenden Rennwagen,** müssen sich die Sicherheitsmassnahmen ebenfalls weiterentwickeln. Es ist menschlich, dass dabei trotz aller Sorgfalt Fehler passieren können. **Wird der Organisator nun für diese Verbesserungsbemühungen auch noch zur Rechenschaft gezogen,** so wird der Sicherheitsfortschritt behindert, was sich letztendlich negativ auf die Teilnehmenden auswirkt. Zudem ist es keinesfalls so, dass der Beklagte jegliche Vorteile des Vertrages geniesst. Der Kläger ist den Vertrag freiwillig eingegangen, **womit** er im Vertragschluss entsprechende Vorteile sehen musste.

Kommentiert [JH45]: Das Klausenclassic ist aber ein Oldtimer-Rennen.

Kommentiert [JH46]: Für welche konkreten Verbesserungsbemühungen soll der Veranstalter zur Rechenschaft gezogen werden? Hier solltest Du den Leser besser führen.

Zu Rz. 39:

51. Nach Gesagtem wird ersichtlich, dass die Organisatoren von Motorsportrennen einen schweren Stand haben. Hinzu kommt, dass jeder Unfall eines Fahrers im Zusammenspiel mit der Rennstrecke geschieht. Dies gibt den Teilnehmern die Gelegenheit, die Ursache für ihre **Fahrfehler** in der Konstruktion der Strecke zu suchen. **Dadurch soll der Veranstalter für Ereignisse haftbar gemacht,** die er nicht oder nur leicht fahrlässig zu verschulden hat. **Unter diesem Blickwinkel erscheint es stossend, den Haftungsausschluss im vorliegenden Fall für gänzlich nichtig zu erklären und ist deshalb mittels einer geltungserhaltenden Reduktion auf das gesetzlich erlaubte Mass zu reduzieren.**
52. Aus den genannten Gründen und der nur leicht fahrlässigen Handlungsweise des Beklagten, **ist dieser von der Haftung auszuschliessen.**

Kommentiert [JH47]: Gut erkannt. Das ist die zentrale Frage des Falles: Ist der Unfall auf einen Fahrfehler oder auf eine ungenügende Streckensicherung zurückzuführen.

Kommentiert [JH48]: Dieser Satz geht sprachlich nicht auf.

Kommentiert [JH49]: Sprachlich ungenau: Die Haftung wird ausgeschlossen und nicht der Schädiger von der Haftung.

4. Umstände reduzieren den Schadenersatz

53. Sollte das Gericht wider Erwarten die Schadenersatzforderung des Klägers für berechtigt erklären und die Anwendung der AGB verneinen **würde,** so ist unter Würdigung der Umstände die Schadenersatzsumme zu reduzieren.
54. Nach Art. 99 Abs. 2 OR wird das Mass der Haftung milder beurteilt, wenn es für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt. Dies ist insbesondere bei unentgeltlichen Geschäften

anzunehmen.¹⁴ Aus dem Teilnahmevertrag (Beilage 2) ist nichts zu entnehmen was darauf schliessen würde, dass der Beklagte für die Organisation der Klausenclassics entlohnt wurde. Somit ist davon auszugehen, dass dieser unentgeltlich gehandelt hatte.

55. Gemäss Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 44 OR führt das Selbstverschulden des Geschädigten zu einer Reduktion des Schadenersatzes. Dass der Kläger den Unfall stark selbstverschuldet hat wurde bereits ausführlich dargelegt (siehe oben Rz. 39–43).
56. Die Schadenersatzsumme ist aus den genannten Gründen erheblich zu reduzieren.

5. Keine Werkeigentümerhaftung

5.1. Voraussetzungen sind nicht erfüllt

57. Der Kläger sieht zudem die Voraussetzungen der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR als erfüllt. Unbestritten handelt es sich bei der Rennstrecke um ein Werk im Sinne von Art. 58 OR und ebenso zweifellos ist der Beklagte als dessen Eigentümer zu werten. Jedoch fehlt es an der Mangelhaftigkeit des Werkes, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

Zu Rz. 44:

58. Gemäss der korrekten Darlegung des Klägers, liegt ein Werkmangel vor, wenn das Werk für den bestimmungsgemässen Gebrauch nicht die nötige Sicherheit bieten kann.¹⁵ Es erweist sich aber nicht schon dadurch als mangelhaft, dass weitere Sicherheitsmassnahmen möglich gewesen wären, denn nicht jede Gefahrenquelle stellt einen Mangel im Sinne von Art. 58 OR dar.¹⁶ Die Sicherungspflicht des Werkeigentümers findet ihre Schranken vielmehr in der Selbstverantwortung des Werksbenützers. Der Eigentümer darf Risiken ausser Acht lassen, die der Benützer mit einem Mindestmass an Vorsicht vermeiden könnte.¹⁷ Zudem wird die Sicherungspflicht durch das Kriterium der Zumutbarkeit weiter eingeschränkt. Es ist zu prüfen, ob die Beseitigung allfälliger Mängel oder das Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen technisch überhaupt möglich ~~wargewesen ist~~.¹⁸
59. Der bestimmungsgemässe Gebrauch einer Rennstrecke liegt im Befahren unter wettkampfmässigen Bedingungen. Die Strecke muss dabei so ausgerüstet sein, dass sie Unfällen, welche

Kommentiert [JH50]: Direkter formulieren: „Der Beklagte handelte – als Verein mit nicht wirtschaftlicher Zwecksetzung – ohne Gewinnabsicht. Die Teilnahme am Klausenclassic ist unentgeltlich. Der Beklagte bezweckte durch die Organisation des Bergrennens mithin keinerlei Vorteile.“

Kommentiert [JH51]: Gut.

¹⁴ WEBER, BeKomm, N 146 zu Art. 99 OR.

¹⁵ BGE 130 III 736 (741), E. 1.3.

¹⁶ BGE 102 II 343 (346), E. 1c.

¹⁷ BGE 130 III 736 (741), E. 1.3.

¹⁸ BGE 130 III 736 (741), E. 1.3.

im Zuge einer durchschnittlich vorsichtigen Fahrt geschehen, entgegenwirken kann. Bestimmungswidrig dagegen ist eine Fahrweise, welche die geforderte Vorsicht vermissen lässt. Gerade weil die Geschwindigkeiten bei Rennwettkämpfen erfahrungsgemäss hoch sind, haben die Teilnehmer heikle Stellen mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu befahren.

60. Wie bereits oben erwähnt (Rz. 43) fuhr der Kläger in Kurve 37 ohne die nötige Sorgfalt und gebrauchte die Strecke somit bestimmungswidrig. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist es schlicht unmöglich, eine Strecke so auszurüsten, dass sie jeden erdenklichen Fahrfehler einfach neutralisieren kann. Dass der Kläger verunfallte, ist somit nicht auf einen Mangel der Strecke zurückzuführen.
61. Es wurde bereits dargelegt, dass es nicht die Aufgabe des Beklagten war, den Kläger auf knifflige Stellen der Rennstrecke hinzuweisen (siehe oben Rz. 22–24). Dies liegt im Selbstverantwortungsbereich des Fahrers.
62. Im Weiteren war es gar nicht möglich, die Kurve 37 auf eine andere Weise zu sichern, als dies der Beklagte getan hat. Gemäss der Sicherheitsexpertise war der herausragende Felsen an besagter Stelle unverrückbar (Beilage 3). Dem Beklagten blieb keine andere Möglichkeit als die Leitplanke umzuformen und zu verschrauben.
63. Da der Unfall nicht bei bestimmungsgemässen Gebrauch erfolgte, die Benützung der Strecke auf in Selbstverantwortung-Eigenverantwortung des Klägers geschah und für den Beklagten keine andere Sicherungsmöglichkeit offen stand, liegt kein Werkmangel vor. Die Voraussetzungen von Art. 58 OR sind nicht erfüllt.

5.2. Motorfahrzeughalterhaftung des Klägers

64. Sollte das Gericht entgegen der Ansicht des Beklagten einen Werkmangel bejahen, so ist zu beachten, dass die Werkeigentümerhaftung des Beklagten mit der Motorfahrzeughalterhaftung des Klägers kollidiert. Nach Art. 58 SVG haftet der Halter eines Motorfahrzeuges für Sachschäden, die durch den Betrieb seines Motorfahrzeuges natürlich- und adäquat-kausal verursacht wurden. Natürlich kausal sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der Erfolg als nicht eingetreten gedacht werden kann, und die adäquate Kausalität ist gegeben, wenn das Ereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, den Eintritt des Schadens zu bewirken.¹⁹

¹⁹ BGE 119 V 336 (337), E. 1; 123 III 110 (112), E. 3a.

Kommentiert [JH52]: Gut.

Kommentiert [JH53]: Prägnantes Fazit.

Kommentiert [JH54]: Etwas kompliziert formuliert.

65. Der Kläger haftet als Halter des Bugattis für alle Schäden, die aus dessen Betrieb entstehen. Somit haftet er auch für den ihm selbst entstandenen Schaden. Zweifelsohne ist der Bugatti des Klägers ein Motorfahrzeug i.S.v. Art. 58 SVG und war bei der Schadensverursachung in Betrieb. Ebenso unproblematisch ist die Bejahung der natürlichen und adäquaten Kausalität, da der Schaden des Klägers durch den Betrieb des Bugattis entstanden ist.

Beweis:

Kaufvertrag Bugatti

Beilage 7

66. Damit sind die Voraussetzungen der Motorfahrzeughalterhaftung nach Art. 58 SVG erfüllt und die Haftung des Klägers kollidiert mit der Werkeigentümerhaftung des Beklagten. In einem solchen Fall hat der Fahrzeughalter aufgrund der von ihm ausgehenden Betriebsgefahr einen Teil des Schadens selbst zu bezahlen.²⁰ Berücksichtigt man zusätzlich das hohe Selbstverschulden des Klägers (siehe oben Rz. 43) ist die Schadenersatzsumme dementsprechend stark zu kürzen.

6. Schlussfolgerungen

67. Die Klage ist abzuweisen, da die Voraussetzungen von Art. 97 OR nicht erfüllt sind und dem Kläger folglich die Anspruchsgrundlage für den geforderten Schadenersatz fehlt. Der Beklagte hat die Strecke regelkonform gesichert und damit seine vertragliche Pflicht erfüllt. Überdies hinaus war er nicht verpflichtet den Kläger auf mögliche Unfallstellen hinzuweisen, womit keine Informationspflicht vorlag. Im Weiteren ist der entstandene Schaden geringer als dies der Kläger dargestellt hatte. Die Versicherungssumme ist ihm als Vorteilsleistung anzurechnen und damit von der Schadenssumme zu subtrahieren. Der Kausalzusammenhang wurde vom Kläger nicht bewiesen und würde im gegebenen Falle durch das grobe Selbstverschulden des Klägers unterbrochen werden. Letztendlich trifft den Beklagten kein Verschulden, da er sich keiner Pflichtwidrigkeit bewusst gewesen war.
68. Sollte das Gericht den Beklagten dennoch für schadenersatzpflichtig betrachten, so wird dieser durch den vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss befreit. Aufgrund der schwachen Position des Beklagten erscheint es stossend, die vereinbarte Freizeichnung für nichtig zu erklären. Der Haftungsausschluss ist deshalb mittels einer geltungserhaltenden Reduktion auf das gesetzlich erlaubte Mass zu senken. Da die Handlungsweise des Beklagten höchstens

Kommentiert [JH55]: Eine interessante Idee. Doch wenn der Kläger sowohl Schädiger (Halter) als auch Geschädigter (Eigentümer) ist, ist er gleichzeitig Berechtigter und Verpflichteter aus dem gleichen Anspruch. Entsprechend kann gar kein Anspruch aus Art. 58 SVG entstehen (Analogie zur Konfusion). Was Du hier ansprichst, ist wiederum die Eigenverantwortung des Fahrzeughalters, welche die Verantwortung des Werkeigentümers aufhebt bzw. relativiert.

Kommentiert [JH56]: Kraftausdrücke vermeiden.

²⁰ BGE 108 II 51 (56), E. 5.

als leichtfahrlässig einzustufen ist, greift der reduzierte Haftungsausschluss und befreit den Beklagten von der Schadenersatzpflicht.

69. Falls das Gericht die Anwendung der Freizeichnungsklausel verneinen sollte, ist die Schadenersatzsumme erheblich zu reduzieren. Der Kläger hat die Herbeiführung des Unfalls stark selbstverschuldet, was nach Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR zu einer Reduktion des Schadenersatzbetrages führt. Zudem wird die Haftung gemäss Art. 99 Abs. 2 OR bei unentgeltlichen Geschäften milder bewertet.
70. Nach Ansicht des Klägers haftet der Beklagte alternativ aus der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR. Dazu fehlen jedoch die Voraussetzungen, da das Werk keinen Mangel aufweist. Falls das Gericht zum gegenteiligen Schluss kommen würde, kollidiert die Werkeigentümerhaftung des Beklagten mit der Motorfahrzeughalterhaftung des Klägers, was zu einer Herabsetzung des Schadenersatzbetrages führt.

Kommentiert [JH57]: Sprachlogik: Die Werkeigentümerhaftung kollidiert mit der Mfz-Halterhaftung unabhängig davon, ob das Gericht der Ansicht des Beklagten folgt oder nicht.

Kommentiert [JH58]: Kurze Begründung des Kosten- und Entschädigungsbegehrens. Z.B.: „Die Gerichts- und Parteikosten sind gemäss Verfahrensausgang vom Kläger zu tragen.“

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Richter

Aus all den genannten Gründen ersuche ich Sie höflich, den eingangs gestellten Rechtsbegehren zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

[sig.]

Thomas Mustermann

Einschreiben/Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Kopie an: - Klient
 - Gegenpartei

Beilagenverzeichnis

Beilage 1:	Rapport Streckenposten 37 vom 04.09.2010
Beilage 2:	Teilnahmevertrag 5. Internationales Klausenclassic vom 07.06.2010
Beilage 3:	Expertise zur Sicherheit der Rennleitplanken vom 14.01.2011
Beilage 4:	Bewilligung 5. Internationales Klausenclassic vom 19.08.2010
Beilage 5:	Versicherungspolice Helvetica Automobilversicherung AG
Beilage 6:	Gutachten über Schrottwert Bugatti vom 28.10.2010
Beilage 7:	Kaufvertrag Bugatti vom 24.10.2005

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig ohne Mithilfe Dritter verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Plagiaten auf Note 1.0 erkannt werden kann.

signiert Thomas Mustermann, 29.08.2011

Kommentiert [JH59]:

Eine sehr schöne Arbeit, deren Lektüre Spass macht. (Schade, hast Du den Facebook-Dialog nicht auch noch zu Gunsten des Beklagten genutzt.)

Bei Fragen zur Korrektur:
johannes.hermann@unilu.ch
041/229 54 40.